

Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 01/2023

Urteil

in dem Einspruchsverfahren der

M.

vertreten durch den Geschäftsführer

- Einspruchsführerin -

gegen

Handball-Bundesliga GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

- Einspruchsgegnerin -

vertreten durch A.

- Verfahrensbevollmächtigter -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

Vorsitzenden

Beisitzer

Beisitzer

nach per Videokonferenz durchgeführter mündlicher Verhandlung am 9.9.2023
wie folgt entschieden:

1. Die Disqualifikation mit Bericht des Spielers A. im Spiel der 1. Handball-Bundesliga zwischen den F. und M. vom 6.9.2023 (Spielnummer 1-03-023) wird aufgehoben.
2. Die von der Einspruchsführerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro sowie der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 Euro sind zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsgegnerin. Die Höhe der Kosten bleibt der gesonderten Festsetzung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sachverhalt

Die Einspruchsführerin wendet sich gegen eine Disqualifikation mit Bericht ihres Spielers A. im Spiel der 1. Handball-Bundesliga zwischen den F. und der Einspruchsführerin vom 6.9.2023 (Spielnummer 1-03-023). In der 53. Spielminute traf der Spieler A. den gegnerischen Spieler B. mit der Hand im Genitalbereich. Der Spieler B. musste behandelt werden, konnte aber weiterspielen. Die Schiedsrichter verhängten eine Disqualifikation mit Bericht (nach Regel Nr. 8:6 lit. a der Internationalen Handball Regeln vom 1.7.2022). Im Spielbericht heißt es dazu wörtlich: „Disqualifikation mit schriftlichen Bericht nach Regelbezug 8:6a für Spieler Nr.13 von M. wegen einem besonders gefährlichen Vergehen. Der Spieler Nr.13 schlägt dem Angreifer in den Unterleib“.

Aus Sicht der Einspruchsführerin lagen die Voraussetzungen für eine Disqualifikation mit Bericht gem. der Regel 8:6 lit. a der Internationalen Handball-Regeln jedoch nicht vor. Der Spieler A. habe dem Spieler B. den Ball herausspielen wollen. Dabei habe er aber den Ball verfehlt und den Spieler B. mit der Hand im Unterleib getroffen. Ihm könne kein Vorsatz unterstellt werden. Es habe sich auch nicht um eine ballferne Aktion gehandelt. Darum habe es sich nicht um eine „besonders gefährliche“ Aktion gehandelt.

Die Einspruchsführer beantragt,

die Disqualifikation mit Bericht des Spielers A. im Spiel der 1. Handball-Bundesliga zwischen den F. und dem M. vom 6.9.2023 (Spielnummer 1-03-023) aufzuheben.

Die Einspruchsgegnerin hatte keinen Antrag gestellt, sondern mit Schreiben ohne Datum, das am 8.9.2023 zugeht, allein darauf hingewiesen, wie aus ihrer Sicht zu entscheiden sei. Maßgeblich seien allein die Feststellungen und Beurteilungen der Schiedsrichter. Soweit diese die ausgesprochene Disqualifikation mit Bericht als regelkonform erachteten, komme eine Aufhebung Kraft eigener Wertung des Bundessportgerichtes nicht in Betracht. Unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichts des DHB vom 24.8.2018 (BG 2-2018) trägt die Einspruchsgegnerin vor, der Ordnungsgeber habe sich nach den Bestimmungen der RO-DHB für eine Unanfechtbarkeit der schiedsrichterlichen Entscheidungen entschieden. Eine Überprüfung der an die unanfechtbaren Schiedsrichterentscheidungen anknüpfenden automatischen Sperren sei vom Ordnungsgeber nicht gewollt gewesen. Die automatische Sperre sei systematisch der Schiedsrichterentscheidung zugeordnet. Die Eingriffsintensität der automatischen Sperre greife auch nicht zu Lasten des betroffenen Spielers in die Grundrechte der Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 12 Abs. 1 GG ein.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhalts die beiden Schiedsrichter als Zeugen vernommen. Das Gericht hat außerdem ein Video in Augenschein genommen, das die maßgebliche Spielsequenz zeigt. Insbesondere aufgrund der Videobilder steht für das Gericht fest, dass der Spieler A. versucht hatte, dem Spieler B. mit der offenen Hand den Ball herauszuspielen. Dabei verfehlte er jedoch den Ball (oder berührte ihn allenfalls leicht) und traf den Spieler B. im Unterleib. Die Schiedsrichter hatten während des Spiels ihre Entscheidung über einen Videobeweis abgesichert. In der Verhandlung gab der Torschiedsrichter an, dass der Spieler A. eindeutig den Ball spielen wollte. Der Feldschiedsrichter meinte zunächst auch, der Spieler A. habe den Ball wegschlagen wollen. Er änderte dann aber sein Aussageverhalten und meinte, die Abwehraktion sei allein gegen den Körper des Angreifers B. gerichtet gewesen. Beide Schiedsrichter hielten an ihrer Qualifikation des Vorgangs als „besonders gefährlich“ fest. Entsprechend blieben die Schiedsrichter bei ihrer Einschätzung, wonach die Aktion des Spielers A. eine Disqualifikation mit Bericht gerechtfertigt habe.

Gründe

1. Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. auch § 34 Abs. 3 RO-DHB).

2. Der Einspruch ist begründet.

a) Die Handball-Bundesliga GmbH ist die richtige Einspruchsgegnerin. Bei einer Disqualifikation mit Bericht, bei dem nach einer roten Karte auch die blaue Karte gezeigt wird (vgl. 16:8 der Internationalen Handball-Regeln), liegt die Strafgewalt nach Maßgabe des § 17 RO-DHB bei der Spielleitenden Stelle. Für den Spielverkehr der Handball-Bundesligen, deren Organisation und Durchführung der Handball-Bundesliga e.V. (Ligaverband) überantwortet ist, fungiert nach Maßgabe des § 4 Nr. 4 der Satzung des Ligaverbandes (Stand: 6. Juli 2023) der Ligaverband zwar grundsätzlich selbst als Spielleitende Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 SpO-DHB. Allerdings hat der Ligaverband zur „operativen Aufgaben- und Zweckerfüllung“ die Handball-Bundesliga GmbH (HBL) gegründet und dieser in § 5a der Satzung des Ligaverbandes die „operative Durchführung und Organisation der Wettbewerbe des Ligaverbandes unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 4“ der Satzung des Ligaverbandes überantwortet. Damit nimmt die Handball-Bundesliga GmbH (HBL) und nicht der Ligaverband die operative Funktion der Spielleitenden Stelle wahr. Entsprechend sind nach Ansicht der Kammer Einsprüche im Bereich der Bundesligen mit der Handball-Bundesliga GmbH und nicht mit dem Ligaverband zu verhandeln.

Die Kammer teilt nicht die Bedenken des Bundesgerichts in seiner Entscheidung vom 24.8.2018 (BG 2/18), in der das Gericht meinte, die Rechtsordnung kenne „nur den Meisterschaftsbetrieb der »Ligaverbände«, nicht aber denjenigen sonstiger juristischer Personen des Privatrechts, derer sich die Ligaverbände zur Ausrichtung ihres Spielbetriebs bedienen“. Entsprechend hatte das Bundesgericht Zweifel geäußert, ob die Handball-Bundesliga GmbH wirklich die richtige Einspruchsgegnerin sei. Es trifft indes nicht zu, dass die Rechtsordnung nur die Ligaverbände „kennt“. Nach § 30 Abs. 3 der RO-DHB ist die 2. Kammer des Bundessportgerichts zuständig bei Einsprüchen gegen „rechtsbehelfsfähige Bescheide der ... Spielleitenden Stellen der Ligaverbände“. In diesen Fällen ist also die Spielleitende Stelle und nicht der Ligaverband als solcher Verfahrensbeteiligter (vgl. auch § 1 RO-DHB). Die Spielleitende Stelle ist in der Rechtsordnung sogar mit einem eigenen Antragsrecht ausgestattet – nämlich dann, wenn sie bei

der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung stellen möchte (vgl. § 18, § 56 Abs. 2 Nr. 10 RO-DHB). Das ist in der Sache überzeugend, weil Strafgewalt und Verfahrensbeteiligung Hand in Hand gehen müssen. Vorliegend lag zwar kein „rechtsbehelfsfähiger Bescheid“ der Spielleitenden Stelle vor. Indes ist das Instrument der blauen Karte mit der Folge einer automatischen Bestrafung des Spielers erst seit 2016 eingeführt und die Rechtsordnung an dieser Stelle noch nicht angepasst worden. Auch im Falle einer automatischen Bestrafung ist aus Sicht der Kammer die Spielleitende Stelle funktional die richtige Einspruchsgegnerin.

b) In der Sache erachtet die Kammer ungeachtet der Einschätzung der Schiedsrichter und unter dem Eindruck der in Augenschein genommenen Videosequenz die Voraussetzungen für eine Disqualifikation mit Bericht nach Maßgabe der Bestimmung des 8:6 lit.a der Internationalen Handball-Regeln als nicht gegeben. Die Disqualifikation mit Bericht des Spielers A. war entsprechend aufzuheben.

aa) Der Schlag in den Genitalbereich der Spielers B., der Grundlage für die Disqualifikation mit Bericht war, fußte nicht auf einem „besonders gefährlichen Vergehen“ i. S. der Bestimmung des 8:6 lit. a der Internationalen-Handball-Regeln (von der Tatbestandsalternative eines „besonders rücksichtslosen“ Vergehens sind vorliegend zu Recht weder die Verfahrensbeteiligten noch die Schiedsrichter ausgegangen).

Bei dem Begriff des „besonders gefährlichen Vergehens“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Unter „Gefahr“ wird nach wohl allgemeiner Auffassung im Recht der Gefahrenabwehr eine Sachlage verstanden, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens zu einem Schaden führt. Für den Schadenseintritt muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorliegen. Ein Schaden liegt vor, wenn eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung eingetreten ist (so für das Arbeitsschutzrecht, das von seinem Schutzzweck den hier einschlägigen Handballregeln weitgehend entspricht, *Kreizberg*, in: *Kollmer/Klindt/Schucht*, Arbeitsschutzgesetz, 4. Auflage 2021, § 5 ArbSchG Rn. 60). Ganz in diesem Sinne wird vom DHB in seinen Interpretationshilfen der Handballregeln („Guidelines und Interpretationen“) ein Verhalten dann als „besonders gefährlich“ eingestuft, wenn es „gegenüber einem schutzlosen Gegenspieler erfolgt“, oder wenn es sich um eine „übermäßig riskante und folgenschwere, gesundheitsschädigende Aktion“ gehandelt hat.

Zu beachten ist mithin, dass nicht allein aus einem besonderen Verletzungserfolg auf eine besondere Gefährlichkeit der zur Verletzung führenden Handlung geschlossen werden darf. Es ist vielmehr umgekehrt ein besonderes Risiko durch die Handlung zu identifizieren, das dann im Sinne der Handballregeln eine „besondere“ Gefährlichkeit begründen muss. Entsprechend ist auch in der juristischen Diskussion allgemein anerkannt, dass „Gefahr“ ein „nicht mehr akzeptables Risiko“ bedeutet (vgl. *Kreizberg a. a. O.*). Maßgeblich und strafwürdig ist also allein eine abstrakte Gefährlichkeit des Geschehens und nicht eine etwaige Verletzungsfolge, die auch bei völlig „ungefährlichem“ und regelkonformen Verhalten eintreten kann.

bb) Das Verhalten des Spielers A., das in der Folge zu dem Schlag in den Genitalbereich des Spielers B. führte, stellte eine grundsätzlich regelkonforme Abwehrhandlung im Spiel dar. Der Spieler versuchte – wie im Zuge der Videoanalyse eindeutig zu erkennen – mit der offenen Hand den Ball dem Gegenspieler herauszuspielen. Dabei verfehlte er allerdings den Ball und traf den Gegenspieler unglücklich im Genitalbereich.

Ein solches Herausspielen des Balls mit der offenen Hand ist indes nach Handballregeln des IHF als „regelkonforme Aktion“ ausdrücklich erlaubt (Regel 8:1 lit. a). Aus Sicht der Kammer ist es vor diesem Hintergrund nicht vertretbar, ein Verhalten einerseits explizit als „regelkonforme Aktion“ auszuweisen und hierin zugleich ein „besonders gefährliches Vergehen“ i. S. der Regel 8:6 lit. a und damit ein „nicht mehr akzeptables Risiko“ zu erblicken. Gewiss können auch an sich regelkonforme Aktionen misslingen und in der Folge zu Verletzungen führen. In solchen Fällen kann auch eine Sanktionierung angezeigt sein. Die Qualifikation einer solchen Aktion als „besonders gefährlich“ scheidet bei alledem jedoch grundsätzlich aus.

cc) Weil damit nach Ansicht der Kammer die Voraussetzungen für eine Disqualifikation mit Bericht nach Maßgabe von 8:6 lit. a der internationalen Handball-Regeln nicht gegeben waren, war die Disqualifikation mit Bericht entsprechend aufzuheben.

dd) An dieser Entscheidung sieht sich die Kammer auch nicht im Hinblick auf § 55 Abs. 1 RO-DHB gehindert, wonach Tatsachenfeststellungen der Schiedsrichter unanfechtbar sind (vgl. auch 17:11 der Internationalen Handball-Regeln). Vorliegend stand schon nicht eine Tatsachenentscheidung in Rede, sondern ein

Regelverstoß. Unter welchen Voraussetzungen ein Vergehen als „besonders gefährlich“ einzustufen ist, ist keine Tat- sondern eine Rechtsfrage. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Nach verbreitetem Verständnis im Sportrecht ist demgegenüber eine Tatsachenentscheidung ein einmaliges, nachträglich nicht wiederholbares Vorkommnis im Wettbewerb. Sie ist keine Frage der Regelauslegung oder der Subsumtion (so *Vieweg*, *Tatsachenentscheidung im Sport – Konzeption und Korrektur*, in: *Krähe/Vieweg* [Hrsg.], *Schiedsrichter und Wettkampfrichter im Sport*, 2008, S. 53 [57]).

Normativer Anknüpfungspunkt für eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter wäre demgegenüber der Begriff des „Vergehens“. Vorliegend ist es allerdings so, dass nach der Beweisaufnahme eine (einheitliche) Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter als Grundlage einer unanfechtbaren Entscheidung nicht festgestellt werden konnte. Vielmehr waren die Aussagen der Schiedsrichter im entscheidenden Punkt divergent. Während der Torschiedsrichter angab, dass der Spieler A. eindeutig den Ball spielen wollte, meinte der Feldschiedsrichter, eine Abwehraktion des Spielers allein gegen den Körper des Angreifers B. erkannt zu haben. Die in § 55 Abs. 1 RO-DHB angeordnete Unanfechtbarkeit von Entscheidungen auf Grund von Tatsachenfeststellungen setzt aber jedenfalls eine einheitliche Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter voraus. Sie ließ sich im Zuge der Beweisaufnahme nicht ermitteln.

3. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen fußt auf § 59 Abs. 1 RO-DHB. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 59a Abs. 1 RO-DHB. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage des § 59a Abs. 2 RO-DHB.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.